

**Kosten- und Benutzungsordnung
für das
Feuerwehrgerätehaus in Kandel, Landauer Str. 32**

Durch Beschluß des Verbandsgemeinderates am 20.09.2001 wurden die Mietbeträge mit Wirkung ab dem 01.01.2002 in Euro festgelegt. Diese sind in § 7 vorgetragen.

§ 1- Benutzung allgemein –

1. Die Verbandsgemeinde Kandel unterhält ein Feuerwehrgerätehaus in Kandel mit Räumlichkeiten im Obergeschoß, die für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung vermietet werden können. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
2. Anträge auf Überlassung des Feuerwehrgerätehauses sind schriftlich bei der Verbandsgemeinde einzureichen, wobei Verwendungszweck, Tag und Dauer der Veranstaltung angegeben werden muß.

Über die Vergabe entscheidet die Verwaltung. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

3. Zwischen der Verbandsgemeinde und dem Veranstalter wird ein Mietvertrag abgeschlossen.
4. Mit Inanspruchnahme erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Kosten- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Diese kann im Feuerwehrgerätehaus und bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden.
5. Die Verbandsgemeinde und deren Beauftragte sind zum Zwecke der Überwachung und Kontrolle während der Veranstaltung jederzeit berechtigt, alle Räumlichkeiten des Feuerwehrgerätehauses zu betreten. Das Hausrecht steht der Verbandsgemeinde zu.

Für die Dauer einer Veranstaltung übt auch der Veranstalter das Hausrecht im Obergeschoß aus, soweit es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist.

§ 2 - Benutzungsarten und Benutzerkreis –

1. Das Obergeschoß im Feuerwehrgerätehaus kann nur an Vereine und Institutionen in der Verbandsgemeinde Kandel vermietet werden.
2. Für Familienfeierlichkeiten, Konfirmations- und Kommunionsfeiern erfolgt keine Vermietung.
3. Disko- und Tanzveranstaltungen sind nicht erlaubt.

§ 3- Rücktritt vom Mietvertrag –

1. Die Verbandsgemeinde hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, den Mietvertrag zu widerrufen.
Dem Benutzer stehen wegen des Rücktritts keine Ersatzansprüche zu. Gleiches gilt auch, wenn durch höhere Gewalt oder aufgetretene Schäden im Feuerwehrgerätehaus und seinen Einrichtungen eine Benutzung unmöglich ist.
2. Ein Rücktritt durch den Mieter ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung möglich. Dies ist der Verwaltung schriftlich mitzuteilen.
Falls der Rücktritt durch den Veranstalter nicht rechtzeitig erfolgt, hat dieser die festgesetzte Miete zu entrichten.

§ 4 – Bestuhlung und Garderobe

1. Die Bestuhlung des Feuerwehrgerätehauses ist in einem Bestuhlungsplan nach der Versammlungsstättenverordnung geregelt, an den der Veranstalter gebunden ist. Die jeweils erforderliche Bestuhlung ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen.
2. Mäntel, Hüte, Schirme etc. sollen in den Versammlungsraum nicht mitgenommen werden. Sie sind bei Veranstaltungen an der Garderobe abzulegen.

Eine Haftung für die Entwendung oder Beschädigung von Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen wird nicht übernommen.

§ 5 - Ausschmücken, Dekorieren

1. Ausschmücken und dekorieren der Räumlichkeiten bedarf der Zustimmung der Verwaltung. Hierfür dürfen aber nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Schäden an Decken und Wänden dürfen nicht entstehen.
2. Nach Beendigung ist die angebrachte Dekoration wieder unverzüglich zu entfernen.

§ 6 – Bedienung der Einrichtungen –

1. Für die Bedienung der Einrichtungen wird der Veranstalter vom Hausmeister entsprechend eingewiesen.
2. Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Richtlinien sind zu beachten.
3. Der Hausmeister übergibt den Schlüssel dem Benutzer und nimmt zusammen mit dem Veranstalter eine Endabnahme vor.

§ 7 – Miete –

1. Die Räumlichkeiten im Obergeschoß können auf drei verschiedene Arten bzw. Größen angemietet werden. Die Mietbeträge dafür lauten wie folgt:

Gesamter Saal:	(ca. 300 m ²)	pro Tag	250,00 DM/127,82 Euro
Großer Saal:	(ca. 180 m ²)	pro Tag	200,00 DM/102,25 Euro
Kleiner Saal:	(ca. 120 m ²)	pro Tag	100,00 DM/51,12 Euro

2. Als Sicherheitsleistung ist die Verbandsgemeinde berechtigt, eine Kautions festzusetzen. Die Höhe der Kautions richtet sich nach der Art der Veranstaltung.
3. Die Miete, sowie eine evtl. Kautions ist mindestens eine Woche vor der Veranstaltung an die Verbandsgemeindekasse Kandel einzuzahlen.

§ 8 – Wirtschaftsbetrieb –

1. Bei Veranstaltungen ist eine begrenzte Bewirtschaftung in eigener Regie möglich. Der Hausmeister übergibt dem Veranstalter gegen Nachweis das notwendige Inventar.
2. Der Veranstalter verpflichtet sich, das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln. Er ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden.
3. Der Hausmeister ist nicht berechtigt, Gegenstände gleich welcher Art, für den Veranstalter anzunehmen. Diese sind während der Veranstaltung oder Vorbereitungszeit dem Veranstalter direkt zu übergeben.
4. Haftungsansprüche gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Selbstbewirtschaftung können nicht geltend gemacht werden.

§ 9 – Reinigung –

Der Veranstalter ist verpflichtet, unmittelbar nach der Veranstaltung alle benutzten Räumlichkeiten besenrein zu reinigen. Insbesondere auch die Toilettenräume, Garderobe, Flure und Treppen. Darunter zählt auch das Abwischen der Tische, entleeren und reinigen der Aschenbecher.

§ 10 – Allgemeine Bestimmungen –

1. Bei Bewirtschaftung im Feuerwehrgrätehaus ist eine evtl. erforderliche Gestattung nach dem Gaststättengesetz bei der Verbandsgemeinde Kandel einzuholen.
2. Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechts, des Gaststättengesetzes, der Lebensmittelgesetze, der Hygieneverordnung, des Jugendschutzgesetzes, sowie der Gaststättenverordnung zu legen.

3. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Feuerwehrgerätehaus ganz oder teilweise einem Dritten zu überlassen, bzw. weiter zu vermieten.
4. Bei mehrmaligen oder groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist die Verbandsgemeinde berechtigt, den jeweiligen Benutzer oder Mieter von einer weiteren Überlassung zeitweise oder ganz auszuschließen.
5. Die Besucher von Veranstaltungen können nur den Parkplatz östlich des Gerätehauses benutzen. Die restlichen Parkplätze sind für die Feuerwehrangehörigen reserviert, was auch entsprechend ausgeschildert ist. Die Veranstalter müssen ihre Gäste entsprechend anweisen, daß richtig geparkt wird.

§ 11 – Haftungsausschlußklausel –

1. Der Mieter stellt die Verbandsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Feuerwehrgerätehauses, der dazugehörigen Räume, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände, Geräte, sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
Hierunter fallen auch Haftungsansprüche, die sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Zugangswege zu den Räumlichkeiten des Feuerwehrgerätehauses ergeben.
2. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Verbandsgemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte.
3. Schadensersatzpflicht der Verbandsgemeinde für vom Benutzer oder Mieter mitgebrachte Gegenstände, Wertsachen, Kleidungsstücke und Geräte die beschädigt wurden oder abhanden gekommen sind, ist ausgeschlossen.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Verbandsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch seine Nutzung der Räumlichkeiten des Feuerwehrgerätehauses entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde unverzüglich alle aufgetretenen Schäden zu melden.
6. Die Verbandsgemeinde kann den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung bei Vertragsabschluß fordern, die auch Mietsach- und Obhutschäden abdeckt. Durch diese Versicherung sollen auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sein.

§ 12

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kandel.

§ 13 – Inkrafttreten –

Diese Benutzungs- und Kostenordnung tritt am Tage nach der Beschlußfassung im Haupt- und Finanzausschuß der Verbandsgemeinde in Kraft.

Beschlossen im Haupt- und Finanzausschuß am : 01. Dezember 1992

Beschlossen im Verbandsgemeinderat am: 26. März 1993

Kandel, den 01.12.1992 und 29.03.1993

Tielebörger
Bürgermeister